

Gemeinde Buttwil



KEHRICHTREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Ablieferungspflicht	4
Art. 3 Befreiung von der Ablieferungspflicht	4
Art. 4 Abfallarten	5
Art. 5 Unterstützung	5
Art. 6 Verunreinigung von Boden, Luft und Gewässer	5
II. ORGANISATION DER ABFUHREN	
Art. 7 Organisation	6
Art. 8 Zentrale Sammelstelle	6
Art. 9 Tourenpläne	6
Art. 10 Bediente Strassen	6
Art. 11 Bereitstellen Abfallgut: Standplätze	6
III. KEHRICHTABFUHREN	
<i>a) Ordentliche Kehrichtabfuhr:</i>	
Art. 12 Bereitstellungsart	7
Art. 13 Containerpflicht für Industrie und Gewerbe	7
<i>b) Grünabfuhr:</i>	
Art. 14 Bereitstellungsart	8
<i>c) Spezialabfuhren:</i>	
Art. 15 Organisation	8
Art. 16 Altpapier	8
Art. 17 Sperrige Einzelstücke	8
Art. 18 Häckseldienst	9
Art. 19 Altmetall	9

IV. SAMMELSTELLEN

Art. 20	Arten	9
Art. 21	Altglas	9
Art. 22	Aluminium	10
Art. 23	Weissblechdosen	10
Art. 24	Altöl	10
Art. 25	Batterien	10
Art. 26	Bauschutt	10

V. SONDERABFÄLLE

Art. 27	Gewerbliche und industrielle Abfälle	10
	Autoreifen und Autobatterien	10
	Haushaltapparate, Fluoreszenzröhren, PC's	10
Art. 28	Gifte, chemische Abfälle	11
Art. 29	Tierkadaver	11

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30	Zuständigkeit	11
Art. 31	Rechtsschutz	11
Art. 32	Finanzierungsverhältnisse	11
Art. 33	Strafbestimmungen	12
Art. 34	Haftung	12
Art. 35	Inkrafttreten	12

ANHANG**Gebührentarif**

1.	Gebührenerhebung	13
2.	Kehrichtsäcke	13
3.	Sperrige Einzelstücke	13
4.	Container	13
5.	Verkaufsstellen	13
6.	Unentgeltliche Abfahren/Sammlungen	14
7.	Inkrafttreten	14

Die Einwohnergemeinde Buttwil erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes

KEHRICHTREGLEMENT:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und möglichst umweltschonende Entsorgung des Siedlungsabfalles.

Art. 2

Ablieferungspflicht

¹Sämtliche in der Gemeinde Buttwil anfallenden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetrieben sind der örtlichen Kehrichtabfuhr abzuliefern oder auf andere Weise gemäss den Vorschriften dieses Reglementes zu beseitigen.

²Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

³Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen.

Art. 3

Befreiung von der Ablieferungspflicht

Der Gemeinderat kann einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht entbinden, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadlos beseitigen können oder der Kehrichtverbrennungsanlage zuführen. Der Gemeinderat kann bei grösseren Mengen die direkte Anlieferung in die KVA vorschreiben.

Art. 4

Abfallarten

¹Die Gemeinde ist für die Entsorgung folgender Abfälle besorgt:

- Haushaltkehrricht
- Garten- und Küchenabfälle
- Sperrgut
- Altpapier
- Altglas
- Altöl (Haushalt- und Motorenöl)
- Batterien (ohne Autobatterien)
- Altmetall und Aluminium
- Weissblech
- Steine aus Gärten, Tonwaren von Haushaltungen
- Neonröhren (Leuchtstoffröhren)

Der Gemeinderat kann die aufgeführten Stoffe bei Bedarf ergänzen, was jeweils aus dem alljährlichen Abfallmerkblatt ersichtlich sein wird.

²Folgende Arten von Abfällen sind ausgenommen:

- Abbruch und Aushubmaterial, Bauschutt und Erde (in grosser Menge)
- Pneus
- Explosivstoffe, Gifte, Sonderabfälle
- flüssige übelriechende Stoffe
- feuergefährliche Flüssigkeiten
- massive Metallteile, grobe Industrieabfälle
- alle übrigen für die Kehrichtverbrennungsanlagen gefährlichen und schädlichen Stoffe (siehe Ziffer V)

Bei Unklarheiten gibt die Gemeindeverwaltung oder der Ressortinhaber des Gemeinderates sowie das spezielle Abfallmerkblatt Auskunft.

Art. 5

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Papier- und Aluminiumsammungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 6

Verunreinigung Boden, Luft und Gewässer

Das Ablagern von Kehricht, Schutt, Steinen und Unrat auf Strassen, Wegen und Plätzen, in Wald und Feld sowie das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ist strengstens verboten. Das Verbrennen von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben wie Baugewerbe, Gärtnereien, Schreinereien sowie Forst- und Landwirtschaft im Freien ist verboten.

II. ORGANISATION DER ABFUHREN

Art. 7

Organisation

¹Die **ordentliche Kehrichtabfuhr** wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt; Änderungen beschliesst der Gemeinderat.

²**Kompostierbare Abfälle** (Grünabfuhr) werden in der Regel von April bis Dezember einmal wöchentlich abgeführt. Änderungen werden jeweils vom Gemeinderat veröffentlicht.

³**Spezialabfuhren** gemäss Art. 15 werden vom Gemeinderat nach Bedarf angeordnet.

Art. 8

Zentrale Sammelstellen

Die Gemeinde unterhält im Interesse des Umweltschutzes und der Wiederverwertung zur Sammlung bestimmter Abfälle zentrale Sammelstellen (z. B. für Altöl, Glas, Weissblech, Aluminium, Batterien). Batterien müssen gemäss Stoffverordnung auch in den Verkaufsgeschäften zurückgenommen werden.

Art. 9

Tourenpläne

Die Gemeinde erstellt die Tourenpläne für die ordentliche Kehrichtabfuhr und die Abfuhren von kompostierbaren Abfällen.

Art. 10

Bediente Strassen

¹Die Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Der Gemeinderat kann für einzelne Ueberbauungen, abgelegene Liegenschaften, schwer befahrbare Strassen und Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze Kehrichtsammelstellen anordnen und deren Standort bestimmen.

Art. 11

Bereitstellen Abfallgut:
Standplätze

Das Abfallgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden (ausgenommen in Sammelcontainern). Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr beinhalten und den Verkehr nicht behindern.

III. KEHRICHTABFUHREN

a) *Ordentliche Kehrlichtabfuhr*

Hinweis:

Es wird gleichzeitig auf Art. 4 dieses Reglementes sowie die Abfallmerkblätter verwiesen.

Art. 12

Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in offiziellen mit dem Signet der Gemeinde Buttwil versehenen Kehrlichtsäcken (35/60/110 l) fest verschnürt bereitzustellen.

²Die gebührenfreien Container der Wohnbauten dürfen nur Haushaltabfall mit den offiziellen Kehrlichtsäcken der Gemeinde Buttwil enthalten. Für Mehrfamilienhäuser ab 8 Wohnungen müssen die Abfälle in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 8 Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

³Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können ihren Siedlungsabfall in gebührenpflichtigen Containern bereitstellen.

⁴Die Container sind vor der Durchfahrt des Kehrlichtabfuhrwagens gesichert am Strassenrand bereitzustellen.

⁵Kübel, Harassen, andere Gefässe oder Tragtaschen, verpackter oder gebündelter Abfall mit einem Gewicht bis max. 25 kg und Maximalmassen von 150 x 50 x 50 cm wird nur dann entsorgt, wenn sie mit einer Gebührenmarke versehen sind.

⁶Der Kehrlicht darf nicht gepresst werden.

Art. 13

Containerpflicht für Industrie und Gewerbe

¹Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit grösseren Mengen Abfällen müssen diesen in Normcontainern bereitstellen. Der Inhalt des Containers ist auf max. 200 kg beschränkt.

²Bezüglich der von der Kehrlichtabfuhr ausgenommenen Abfallarten wird auf Art. 4 Abs. 2 verwiesen.

³Die Container sind mit einer Gebühren-Plombe zu versehen.

*b) Grünabfuhr***Art. 14**

Bereitstellungsart

¹Jedermann ist gehalten, seine Garten- und Küchenabfälle zu kompostieren oder für die von der Gemeinde organisierte Grünabfuhr bereitzustellen.

²Die kompostierbaren Abfälle sind in offenen, von aussen gut kontrollierbaren Behältern, die sich nach oben nicht verengen, Kleincontainern oder in verrottbaren Säcken bereitzustellen. Aeste und Stauden können in handlichen, gut verschnürten Bündeln von max. 1.5 m Länge bereitgestellt werden.

³Die Grünabfuhr ist unentgeltlich.

*c) Spezialabfahren***Art. 15**

Organisation

Nach Bedarf werden für

- Altpapier
- Altmetall
- Kleider
- Häckselware
- Sonderabfälle

Spezialabfahren angeordnet.

Art. 16

Altpapier

¹Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren.

²Der Gemeinderat kann, solange Gewähr für einwandfreies Einsammeln besteht, diese Spezialabfahren privaten Organisationen oder Schulen übertragen.

Art. 17

Sperrige Einzelstücke

¹Sperrige Einzelstücke (nur brennbares Material wie Möbel, Matratzen, Kunststoffgegenstände und dergleichen) können der wöchentlichen Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 150 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

²Jedes Einzelstück ist mit einer Gebührenmarke zu versehen, welche ebenfalls bei den Verkaufsstellen für die obligatorischen Kehrriechsäcke bezogen werden kann.

³Für die Entsorgung einer grossen Menge und grösserer Ein-

zelstücke hat sich jeder Verursacher selbst zu bemühen. Die Gemeindeverwaltung oder der Ressortinhaber des Gemeinderates gibt diesbezüglich Auskunft.

Art. 18

Häckseldienst

Zusätzlich zur Grünabfuhr ist ein Häckseldienst eingerichtet. An aus dem Güselkalender ersichtlichen Daten werden Aeste und Sträucher an Ort und Stelle maschinell zerkleinert und auf Wunsch wegtransportiert.

Art. 19

Altmetall

Altmetall aus dem eigenen Haushalt wird nach Bedarf abgeführt. Die entsprechenden Daten können dem alljährlichen Güselkalender entnommen werden.

IV. SAMMELSTELLEN

Art. 20

Arten

Für folgende wiederverwertbare Abfälle besteht eine Sammelstelle:

- Glas (kein Fensterglas)
- Altöl/Speiseöl/Fette
- Altbatterien
- Weissblech/Konservendosen
- Neonröhren
- Mulde für kleinere Mengen Bauschutt, Steine, Sand etc.

Der Gemeinderat kann nach Bedarf diese Sammelstellen erweitern oder einschränken, was jeweils dem Abfallmerkblatt entnommen werden kann.

Art. 21

Altglas

¹Der aufgestellte Altglassammelbehälter ist so konzipiert, dass das Altglas getrennt nach Farben abgeliefert werden kann.

²Es werden alle reinen Glaswaren wie Flaschen, Einmach- und Haushaltgläser entgegengenommen. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

³Glaswaren dürfen wegen der Lärmverursachung nur an Werk-tagen von 08.00 bis 20.00 Uhr eingeworfen werden.

	Art. 22
Aluminium	Für Aluminium steht ein entsprechender Behälter bereit (Magnetprobe: Aluminium ist nicht magnetisch).
	Art. 23
Weissblechdosen	Für gereinigte und vom Papier befreite Dosen besteht eine Sammelstelle mit Dosenpresse (Magnetprobe: Weissblech ist magnetisch).
	Art. 24
Altöl	Für kleinere Mengen Altöl, Motoren- und Speiseöl (exkl. Gewerbe), bis max. 10 Liter ist eine Sammelstelle eingerichtet. Das Altöl ist vom Speiseöl zu trennen!
	Art. 25
Batterien	Für Kleinbatterien (ausgenommen Autobatterien) besteht eine Sammelstelle. Rücknahme auch bei den Verkaufsstellen.
	Art. 26
Bauschutt	Es steht eine Mulde bereit für kleinere Mengen Schutt, Steine, Sand usw. Es wird im speziellen auf das Abfall-Merkblatt hingewiesen, das die Gegenstände aufzählt, die nicht in die Mulde geworfen werden dürfen.

V. SONDER- UND UEBRIGE ABFAELLE

	Art. 27
Gewerbliche und industrielle Abfälle	¹ Grössere Mengen von Fett, Oelemulsionen, leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner usw. werden nicht angenommen.
Autoreifen, Autobatterien	² Autoreifen und Autobatterien sind bei den Garagisten oder den entsprechenden Verkaufsstellen zurückzugeben.
Haushaltapparate, PC's	³ Ausgediente Haushaltapparate (TV, Radio, PC's, Kühlschränke etc.) müssen auf Privatbasis entsorgt werden (Rückgabe der alten Geräte bei Neuanschaffung).

Gifte, chemische Abfälle	<p>Art. 28</p> <p>¹Sonderabfälle in kleineren Mengen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Farbreste – Medikamente – Lösungsmittel – Pflanzenschutz- und Putzmittel – Gifte aller Art <p>können bei der Apotheke oder der Drogerie oder ev. bei einer Sonderabfallsammlung der Gemeinde abgegeben werden. Diese Stoffe dürfen keinesfalls der Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden.</p> <p>²Für Industrieabfälle gelten die Bestimmungen des Giftgesetzes.</p>
Tierkadaver	<p>Art. 29</p> <p>Auch für die Tierkadaver ist eine Annahmestelle eingerichtet, deren Standort jeweils dem alljährlich erscheinenden Abfall-Merkblatt zu entnehmen ist.</p>
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Zuständigkeit	<p>Art. 30</p> <p>¹Für den Vollzug dieser Reglementsbestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>²Beschwerdestelle wegen des Sammeldienstes ist der Gemeinderat.</p>
Rechtsschutz	<p>Art. 31</p> <p>Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung des eidgenössischen und kantonalen Rechtes erlassen wurden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.</p>
Finanzierungsverhältnis	<p>Art. 32</p> <p>Mindestens zwei Drittel, höchstens aber die gesamten der Gemeinde erwachsenen Betriebskosten für die Abfallentsorgung werden durch Gebühren gedeckt. Verändert sich dieses Verhältnis, kann der Gemeinderat die Gebühren anpassen. Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.</p>

- Art. 33**
- Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gemeindegesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis Fr. 200.-- geahndet. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
- Art. 34**
- Haftung Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Anfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an der Kehrlichverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hiedurch Unfälle, so haftet dafür der Verursacher. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.
- Art. 35**
- Inkrafttreten Dieses Reglement trifft am **01. Mai 1991** in Kraft und ersetzt das Kehrlichreglement vom 18. Dezember 1985. Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am: 30.11.1990

NAMENS DER VERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

Vinzenz Hasler

Der Gemeindeschreiber:

René Fischer

ANHANG

zum Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Buttwil

Gebührentarif

1. Gebührenerhebung

Die Kehrlichtgebühr im Sinne von Art. 12 und 13 des Reglementes werden über die obligatorischen Kehrlichtsäcke, die Gebührenmarken für Sperrgut, sperrige Einzelstücke sowie die Containergebühren erhoben.

2. Kehrlichtsäcke

Die Gebühr beträgt für:

35 Liter-Plastiksack	Fr. 1.40
60 Liter-Plastiksack	Fr. 1.90
110 Liter-Plastiksack	Fr. 2.50

Die offiziellen Kehrlichtsäcke werden in den durch den Gemeinderat zu bezeichnenden Verkaufsstellen, die publiziert werden, verkauft. Der Verkaufspreis der Säcke richtet sich nach der jeweiligen Marktlage und wird durch den Gemeinderat zusammen mit den Verkaufsstellen vereinbart.

3. Sperrige Einzelstücke

Die Gebührenmarken für sperrige Einzelstücke kosten Fr. 2.50 pro Stück.

Auf jedes Einzelstück muss gut sichtbar eine Gebührenmarke aufgeklebt werden.

4. Container

Die Gebühr pro geleerten gebührenpflichtigen Container wird wie folgt festgesetzt:

Container bis zu 800 l Inhalt: Fr. 20.--

Nicht gebührenpflichtige Container bei Mehrfamilienhäusern dürfen nur offizielle Kehrlichtsäcke enthalten.

5. Verkaufsstellen

Die Verkaufsstellen der offiziellen Kehrlichtsäcke, Gebührenmarken und Plomben werden publiziert.

6. Unentgeltliche Abfahren/Sammlungen

Die Grünabfuhr, die Eisen-, Papier- und Kleidersammlungen sowie der Häckseldienst werden von der Gemeinde unentgeltlich wahrgenommen.

7. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 01. Mai 1991 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am: 30.11.1990

NAMENS DER VERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann:

Vinzenz Hasler

Der Gemeindeschreiber:

René Fischer

Anhang zum Reglement über die Abfallbeseitigung

Aufgrund der neuen MWST-Gesetzes hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. Februar 2010 die Preise für die Kehrichtgebühren per 1. Januar 2010 wie folgt festgelegt:

35 Liter Sack:	Fr.	4.00	inkl. MWST
60 Liter Sack:	Fr.	6.00	inkl. MWST
110 Liter Sack:	Fr.	9.00	inkl. MWST
Gebührenmarke:	Fr.	9.00	inkl. MWST
Containerplombe:	Fr.	60.00	inkl. MWST
Grundgebühr pro Haushalt	Fr.	80.00	exkl. MWST

GEMEINDERAT BUTTWIL